Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofsplatz 1 – Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30–12 Uhr und 16–19 Uhr; Freitag 7.30–12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NÖ, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ 2340

1. Herrn Dr. Richard Fischer
   2371 Hinterbrühl, Wagnerstr.1-3

2. Frau Gertrude Slawicek
   5o2o Salzburg, Borromäusstraße 12

9-N-8515 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02236) 88 511 Durchwahl	Datum
	König	Kl. 235	27.2.1986

Betrifft
2 Platanen, 1 Rotbuche, 1 Baumhasel auf der Parz.292/2, K.G. Hinterbrühl, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.55oo-3, die nachstehend angeführten Bäume auf dem Gartengrundstück Parz. 292/2, einliegend in der E.Z. 6o, K.G. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal:

Platane	Höhe 17 m,	Umfang 2,4o m	Alter ca. 17o Jahre
Platane	Höhe 22 m,	Umfang 6,oo m	Alter ca. 2oo Jahre
Baumhasel	Höhe 18 m,	Umfang 2,8o m	Alter ca. 15o Jahre
Rotbuche	Höhe 14 m,	Umfang 4,oo m	Alter ca. 2oo Jahre

B e g r ü n d u n g

Von HerrnDr. Richard Fischer, 2371 Hinterbrühl, Wagnerstraße 1-3, wurde der Antrag gestellt, das Gartengrundstück Parz.Nr.292/2, K.G. Hinterbrühl in seiner Gesamtheit zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hiezu folgendes Gutachten abgegeben:

"Die oben bezeichneten Bäume weisen aufgrund ihres Alters, ihrer Mächtigkeit einen äußerst erhaltungswürdigen Zustand auf. Ganz besonders hervorzuheben ist die Baumhasel, welche in unseren Breiten in dieser mächtigen Erscheinungsform zweifelsohne als Einzelstück anzusehen ist.
Gesundheitszustand: Eine Platane - die unmittelbar neben der Villa steht, ist zu sanieren.
Alle anderen Bäume weisen einen guten und vitalen Gesundheitszustand auf.
Diese vier Bäume sind Naturgebilde, welche als gestaltende Elemente für das Landschaftsbild besondere Bedeutung haben und sind nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Dem Antrag, das Grundstück in seiner Gesamtheit zum Naturdenkmal zu erklären, konnte nicht entsprochen werden, weil das NÖ Naturschutzgesetz die Unterschutzstellung (abgesehen von Landschafts-, Naturschutzgebieten und Naturparks) nur für Naturgebilde herausragender Art vorsieht. Eine Liegenschaft kann jedoch nicht als "Naturgebilde" eingestuft werden, die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 leg.cit. lagen nicht vor.
Die von Frau Gertrude Slawicek gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung vorgebrachten Argumente konnten im Verfahren nicht berücksichtigt werden, weil bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Naturgebilden nur die Qualität dieser Naturgebilde ausschlaggebend sein kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- dieser Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.-.

Ergeht weiters an

3. Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1o14 Wien, Minoritenplatz 8, zu NÖ-UA-1613/2,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1o14 Wien,
5. Herrn Dr. Hermann Aspöck, Separationskurator, 5o2o Salzburg, Nesselthalerstr. 18/I
6. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuchsabteilung, Elisabethstr. 2, 234o Mödling, gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
~~am~~
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 22. Aug. 1986
Für den Bezirkshauptmann:
Köng

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Postanschrift: 2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

1. Herrn
Dkfm. Dr. Heinz Mathauer
Berggasse 225
2392 Sulz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
MDW3-N-0411	-	-	Winter Erika	34285	4. Juni 2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Betrifft
Naturdenkmal Bäume auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** das folgende, mit Bescheid vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, erklärte und unter Einlageblatt Nr. 64 in das Naturdenkmalbuch eingetragene Naturdenkmal auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, hinsichtlich der eingetragenen:
Platane, Höhe 17 m, Umfang 2,40 m, Alter ca. 170 Jahre

Die übrigen auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockenden Bäume
Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre
Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre
Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre
bleiben Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Schreiben der Marktgemeinde Hinterbrühl vom 15.3.2004 wurde bei der Behörde angezeigt, dass laut Verständigung von Herrn Dkfm. Dr. Heinz Mathauer anlässlich von Rodungsarbeiten auf dem Gst.Nr. 292/2, Wagnerstraße 1-3, KG. Hinterbrühl, irrtümlich eine als Naturdenkmal ausgewiesene Platane gefällt wurde.

Anlässlich einer Überprüfung am 26.4.2004 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass einer der vier Bäume, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, zum Naturdenkmal erklärt wurden, gefällt wurde. Bei diesem Baum handelt es sich um die Platane (Höhe 17 m, Umfang 2,40 m, Alter ca. 170 Jahre) die sich unmittelbar neben dem dort befindlichen Haus befand.

Der Naturschutzsachverständige hat in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 27.4.2004 weiter ausgeführt, dass folgende auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockende Bäume Naturdenkmal bleiben sollen, da es sich um ganz besonders schöne Naturgebilde handelt:
Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre
Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre
Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre

Hierüber hat die Behörde erwogen:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Feldbildungen, erdegeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des Naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

2. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten
   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Dieser Bescheid ist
am 15. 6. 2004
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am - 6. Aug. 2004
Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

MDW3-N-0411 -

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
-	Winter Erika	34285	14.06.2005

Betrifft
Naturdenkmal 3 Bäume auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, Einlageblatt Nr. 64; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** bezüglich des mit Bescheid vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, erklärten und unter Einlageblatt Nr. 64 in das Naturdenkmalbuch eingetragenen Naturdenkmals auf Gst.Nr. 292/2, EZ.60, KG. Hinterbrühl:

Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre

die Eintragung auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl.

Die übrigen auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockenden und zum Naturdenkmal gehörenden Bäume

Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre

Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre

bleiben Naturdenkmal.

II.

Die im Spruchteil I angeführte Platane ist weiterhin Naturdenkmal und wird die Bezeichnung des Standortes dieses Naturdenkmales insofern geändert als die

Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre

nunmehr auf Gst.Nr. 292/3, EZ. 70, KG. Hinterbrühl, stockt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, wurden 4 Bäume (2 Platanen, 1 Baumhasel und 1 Rotbuche) auf dem Grundstück Nr. 292/2, KG. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal mit Bescheid vom 4. Juni 2004, Zl. MDW3-N-0411, insofern abgeändert, als die Unterschutzstellung für 1 Platane widerrufen wurde.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Mödling vom 14. April 2005, Zl. TZ 2375/05, wurde die Teilung des Grundstücks 292/2 in dieses und in Grundstück 292/3 bewilligt.

Hiezu hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 15.3.2005 festgestellt, dass sich durch die Grundstücksteilung das bestehende Naturdenkmal nunmehr auf folgenden Grundstücken befindet:
Rotbuche auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl
Baumhasel auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl
Platane auf Gst.Nr. 292/3, EZ. 70, KG. Hinterbrühl.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Hinterbrühl
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. Herrn Dkfm. Dr. Heinz Mathauer, Berggasse 252, 2392 Sulz
6. den Konvent der Dominikanerinnen Wien-Hacking, Schlossberggasse 17, 1130 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
23 Juni 2005

RVS
Bearbeiter

Stempel
Beilagen

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofsplatz 1 – Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30–12 Uhr und 16–19 Uhr; Freitag 7.30–12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NÖ, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ 2340

1. Herrn Dr. Richard Fischer
   2371 Hinterbrühl, Wagnerstr.1-3

2. Frau Gertrude Slawicek
   5o2o Salzburg, Borromäusstraße 12

9-N-8515 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02236) 88 511 Durchwahl	Datum
	König	Kl. 235	27.2.1986

Betrifft
2 Platanen, 1 Rotbuche, 1 Baumhasel auf der Parz.292/2, K.G. Hinterbrühl, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.55oo-3, die nachstehend angeführten Bäume auf dem Gartengrundstück Parz. 292/2, einliegend in der E.Z. 6o, K.G. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal:

Platane	Höhe 17 m,	Umfang 2,4o m	Alter ca. 17o Jahre
Platane	Höhe 22 m,	Umfang 6,oo m	Alter ca. 2oo Jahre
Baumhasel	Höhe 18 m,	Umfang 2,8o m	Alter ca. 15o Jahre
Rotbuche	Höhe 14 m,	Umfang 4,oo m	Alter ca. 2oo Jahre

B e g r ü n d u n g

Von HerrnDr. Richard Fischer, 2371 Hinterbrühl, Wagnerstraße 1-3, wurde der Antrag gestellt, das Gartengrundstück Parz.Nr.292/2, K.G. Hinterbrühl in seiner Gesamtheit zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hiezu folgendes Gutachten abgegeben:

"Die oben bezeichneten Bäume weisen aufgrund ihres Alters, ihrer Mächtigkeit einen äußerst erhaltungswürdigen Zustand auf. Ganz besonders hervorzuheben ist die Baumhasel, welche in unseren Breiten in dieser mächtigen Erscheinungsform zweifelsohne als Einzelstück anzusehen ist.
Gesundheitszustand: Eine Platane - die unmittelbar neben der Villa steht, ist zu sanieren.
Alle anderen Bäume weisen einen guten und vitalen Gesundheitszustand auf.
Diese vier Bäume sind Naturgebilde, welche als gestaltende Elemente für das Landschaftsbild besondere Bedeutung haben und sind nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Dem Antrag, das Grundstück in seiner Gesamtheit zum Naturdenkmal zu erklären, konnte nicht entsprochen werden, weil das NÖ Naturschutzgesetz die Unterschutzstellung (abgesehen von Landschafts-, Naturschutzgebieten und Naturparks) nur für Naturgebilde herausragender Art vorsieht. Eine Liegenschaft kann jedoch nicht als "Naturgebilde" eingestuft werden, die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 leg.cit. lagen nicht vor.
Die von Frau Gertrude Slawicek gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung vorgebrachten Argumente konnten im Verfahren nicht berücksichtigt werden, weil bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Naturgebilden nur die Qualität dieser Naturgebilde ausschlaggebend sein kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- dieser Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.-.

Ergeht weiters an

3. Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1o14 Wien, Minoritenplatz 8, zu NÖ-UA-1613/2,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1o14 Wien,
5. Herrn Dr. Hermann Aspöck, Separationskurator, 5o2o Salzburg, Nesselthalerstr. 18/I
6. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuchsabteilung, Elisabethstr. 2, 234o Mödling, gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
~~am~~
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 22. Aug. 1986
Für den Bezirkshauptmann:
Köng

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Postanschrift: 2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

1. Herrn
Dkfm. Dr. Heinz Mathauer
Berggasse 225
2392 Sulz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
MDW3-N-0411	-	-	Winter Erika	34285	4. Juni 2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Betrifft
Naturdenkmal Bäume auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** das folgende, mit Bescheid vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, erklärte und unter Einlageblatt Nr. 64 in das Naturdenkmalbuch eingetragene Naturdenkmal auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, hinsichtlich der eingetragenen:
Platane, Höhe 17 m, Umfang 2,40 m, Alter ca. 170 Jahre

Die übrigen auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockenden Bäume
Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre
Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre
Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre
bleiben Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Schreiben der Marktgemeinde Hinterbrühl vom 15.3.2004 wurde bei der Behörde angezeigt, dass laut Verständigung von Herrn Dkfm. Dr. Heinz Mathauer anlässlich von Rodungsarbeiten auf dem Gst.Nr. 292/2, Wagnerstraße 1-3, KG. Hinterbrühl, irrtümlich eine als Naturdenkmal ausgewiesene Platane gefällt wurde.

Anlässlich einer Überprüfung am 26.4.2004 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass einer der vier Bäume, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, zum Naturdenkmal erklärt wurden, gefällt wurde. Bei diesem Baum handelt es sich um die Platane (Höhe 17 m, Umfang 2,40 m, Alter ca. 170 Jahre) die sich unmittelbar neben dem dort befindlichen Haus befand.

Der Naturschutzsachverständige hat in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 27.4.2004 weiter ausgeführt, dass folgende auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockende Bäume Naturdenkmal bleiben sollen, da es sich um ganz besonders schöne Naturgebilde handelt:
Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre
Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre
Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre

Hierüber hat die Behörde erwogen:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Feldbildungen, erdegeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des Naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

2. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten
   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Dieser Bescheid ist
am 15. 6. 2004
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am - 6. Aug. 2004
Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

MDW3-N-0411 -

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
-	Winter Erika	34285	14.06.2005

Betrifft
Naturdenkmal 3 Bäume auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, Einlageblatt Nr. 64; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** bezüglich des mit Bescheid vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, erklärten und unter Einlageblatt Nr. 64 in das Naturdenkmalbuch eingetragenen Naturdenkmals auf Gst.Nr. 292/2, EZ.60, KG. Hinterbrühl:

Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre

die Eintragung auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl.

Die übrigen auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockenden und zum Naturdenkmal gehörenden Bäume

Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre

Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre

bleiben Naturdenkmal.

II.

Die im Spruchteil I angeführte Platane ist weiterhin Naturdenkmal und wird die Bezeichnung des Standortes dieses Naturdenkmales insofern geändert als die

Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre

nunmehr auf Gst.Nr. 292/3, EZ. 70, KG. Hinterbrühl, stockt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, wurden 4 Bäume (2 Platanen, 1 Baumhasel und 1 Rotbuche) auf dem Grundstück Nr. 292/2, KG. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal mit Bescheid vom 4. Juni 2004, Zl. MDW3-N-0411, insofern abgeändert, als die Unterschutzstellung für 1 Platane widerrufen wurde.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Mödling vom 14. April 2005, Zl. TZ 2375/05, wurde die Teilung des Grundstücks 292/2 in dieses und in Grundstück 292/3 bewilligt.

Hiezu hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 15.3.2005 festgestellt, dass sich durch die Grundstücksteilung das bestehende Naturdenkmal nunmehr auf folgenden Grundstücken befindet:
Rotbuche auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl
Baumhasel auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl
Platane auf Gst.Nr. 292/3, EZ. 70, KG. Hinterbrühl.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Hinterbrühl
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. Herrn Dkfm. Dr. Heinz Mathauer, Berggasse 252, 2392 Sulz
6. den Konvent der Dominikanerinnen Wien-Hacking, Schlossberggasse 17, 1130 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
23 Juni 2005

RVS
Bearbeiter

Stempel
Beilagen

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofsplatz 1 – Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30–12 Uhr und 16–19 Uhr; Freitag 7.30–12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NÖ, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ 2340

1. Herrn Dr. Richard Fischer
   2371 Hinterbrühl, Wagnerstr.1-3

2. Frau Gertrude Slawicek
   5o2o Salzburg, Borromäusstraße 12

9-N-8515 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02236) 88 511 Durchwahl	Datum
	König	Kl. 235	27.2.1986

Betrifft
2 Platanen, 1 Rotbuche, 1 Baumhasel auf der Parz.292/2, K.G. Hinterbrühl, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.55oo-3, die nachstehend angeführten Bäume auf dem Gartengrundstück Parz. 292/2, einliegend in der E.Z. 6o, K.G. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal:

Platane	Höhe 17 m,	Umfang 2,4o m	Alter ca. 17o Jahre
Platane	Höhe 22 m,	Umfang 6,oo m	Alter ca. 2oo Jahre
Baumhasel	Höhe 18 m,	Umfang 2,8o m	Alter ca. 15o Jahre
Rotbuche	Höhe 14 m,	Umfang 4,oo m	Alter ca. 2oo Jahre

B e g r ü n d u n g

Von HerrnDr. Richard Fischer, 2371 Hinterbrühl, Wagnerstraße 1-3, wurde der Antrag gestellt, das Gartengrundstück Parz.Nr.292/2, K.G. Hinterbrühl in seiner Gesamtheit zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hiezu folgendes Gutachten abgegeben:

"Die oben bezeichneten Bäume weisen aufgrund ihres Alters, ihrer Mächtigkeit einen äußerst erhaltungswürdigen Zustand auf. Ganz besonders hervorzuheben ist die Baumhasel, welche in unseren Breiten in dieser mächtigen Erscheinungsform zweifelsohne als Einzelstück anzusehen ist.
Gesundheitszustand: Eine Platane - die unmittelbar neben der Villa steht, ist zu sanieren.
Alle anderen Bäume weisen einen guten und vitalen Gesundheitszustand auf.
Diese vier Bäume sind Naturgebilde, welche als gestaltende Elemente für das Landschaftsbild besondere Bedeutung haben und sind nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Dem Antrag, das Grundstück in seiner Gesamtheit zum Naturdenkmal zu erklären, konnte nicht entsprochen werden, weil das NÖ Naturschutzgesetz die Unterschutzstellung (abgesehen von Landschafts-, Naturschutzgebieten und Naturparks) nur für Naturgebilde herausragender Art vorsieht. Eine Liegenschaft kann jedoch nicht als "Naturgebilde" eingestuft werden, die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 leg.cit. lagen nicht vor.
Die von Frau Gertrude Slawicek gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung vorgebrachten Argumente konnten im Verfahren nicht berücksichtigt werden, weil bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Naturgebilden nur die Qualität dieser Naturgebilde ausschlaggebend sein kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- dieser Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.-.

Ergeht weiters an

3. Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1o14 Wien, Minoritenplatz 8, zu NÖ-UA-1613/2,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1o14 Wien,
5. Herrn Dr. Hermann Aspöck, Separationskurator, 5o2o Salzburg, Nesselthalerstr. 18/I
6. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuchsabteilung, Elisabethstr. 2, 234o Mödling, gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchsauszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
~~am~~
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 22. Aug. 1986
Für den Bezirkshauptmann:
Köng

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Postanschrift: 2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

1. Herrn
Dkfm. Dr. Heinz Mathauer
Berggasse 225
2392 Sulz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen	Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
MDW3-N-0411	-	-	Winter Erika	34285	4. Juni 2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Betrifft
Naturdenkmal Bäume auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** das folgende, mit Bescheid vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, erklärte und unter Einlageblatt Nr. 64 in das Naturdenkmalbuch eingetragene Naturdenkmal auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, hinsichtlich der eingetragenen:
Platane, Höhe 17 m, Umfang 2,40 m, Alter ca. 170 Jahre

Die übrigen auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockenden Bäume
Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre
Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre
Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre
bleiben Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Schreiben der Marktgemeinde Hinterbrühl vom 15.3.2004 wurde bei der Behörde angezeigt, dass laut Verständigung von Herrn Dkfm. Dr. Heinz Mathauer anlässlich von Rodungsarbeiten auf dem Gst.Nr. 292/2, Wagnerstraße 1-3, KG. Hinterbrühl, irrtümlich eine als Naturdenkmal ausgewiesene Platane gefällt wurde.

Anlässlich einer Überprüfung am 26.4.2004 wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass einer der vier Bäume, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, zum Naturdenkmal erklärt wurden, gefällt wurde. Bei diesem Baum handelt es sich um die Platane (Höhe 17 m, Umfang 2,40 m, Alter ca. 170 Jahre) die sich unmittelbar neben dem dort befindlichen Haus befand.

Der Naturschutzsachverständige hat in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 27.4.2004 weiter ausgeführt, dass folgende auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockende Bäume Naturdenkmal bleiben sollen, da es sich um ganz besonders schöne Naturgebilde handelt:
Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre
Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre
Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre

Hierüber hat die Behörde erwogen:
Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Feldbildungen, erdegeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des Naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener

Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

2. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten
   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Dieser Bescheid ist
am 15. 6. 2004
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am - 6. Aug. 2004
Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

MDW3-N-0411 -

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
-	Winter Erika	34285	14.06.2005

Betrifft
Naturdenkmal 3 Bäume auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, Einlageblatt Nr. 64; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **widerruft** bezüglich des mit Bescheid vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, erklärten und unter Einlageblatt Nr. 64 in das Naturdenkmalbuch eingetragenen Naturdenkmals auf Gst.Nr. 292/2, EZ.60, KG. Hinterbrühl:

Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre

die Eintragung auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl.

Die übrigen auf dem Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl, stockenden und zum Naturdenkmal gehörenden Bäume

Baumhasel, Höhe 18 m, Umfang 2,80 m, Alter ca. 150 Jahre

Rotbuche, Höhe 14 m, Umfang 4,00 m, Alter ca. 200 Jahre

bleiben Naturdenkmal.

II.

Die im Spruchteil I angeführte Platane ist weiterhin Naturdenkmal und wird die Bezeichnung des Standortes dieses Naturdenkmales insofern geändert als die

Platane, Höhe 22 m, Umfang 6,00 m, Alter ca. 200 Jahre

nunmehr auf Gst.Nr. 292/3, EZ. 70, KG. Hinterbrühl, stockt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 27.2.1986, Zl. 9-N-8515, wurden 4 Bäume (2 Platanen, 1 Baumhasel und 1 Rotbuche) auf dem Grundstück Nr. 292/2, KG. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal erklärt und wurde dieses Naturdenkmal mit Bescheid vom 4. Juni 2004, Zl. MDW3-N-0411, insofern abgeändert, als die Unterschutzstellung für 1 Platane widerrufen wurde.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Mödling vom 14. April 2005, Zl. TZ 2375/05, wurde die Teilung des Grundstücks 292/2 in dieses und in Grundstück 292/3 bewilligt.

Hiezu hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 15.3.2005 festgestellt, dass sich durch die Grundstücksteilung das bestehende Naturdenkmal nunmehr auf folgenden Grundstücken befindet:
Rotbuche auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl
Baumhasel auf Gst.Nr. 292/2, EZ. 60, KG. Hinterbrühl
Platane auf Gst.Nr. 292/3, EZ. 70, KG. Hinterbrühl.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Hinterbrühl
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
5. Herrn Dkfm. Dr. Heinz Mathauer, Berggasse 252, 2392 Sulz
6. den Konvent der Dominikanerinnen Wien-Hacking, Schlossberggasse 17, 1130 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
23 Juni 2005

RVS
Bearbeiter

Stempel
Beilagen